

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 15.12.2023
Ausgabe 2023/48

Entgeltordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltspflicht
- § 3 Entgeltschuldner/in
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage

Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung der Räume für Feierlichkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Reichenbach einschließlich der angrenzenden Räume für das Abhalten von Trauerfeiern und Verabschiedungen.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach sowie die Inanspruchnahme von Leistungen und Nutzung der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aktuellen Entgeltliste (Anlage).

§ 3 Entgeltschuldner/in

- (1) Schuldner/in des Entgeltes ist der/die Auftraggeber/in oder der/die zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht im Falle der Antragstellung und Bestätigung durch das Krematorium. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird nach der Vollendung der Leistung bzw. nach Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb des angegebenen Zahlungsziels fällig. Die Aufforderung erfolgt durch Ausstellen eines Bescheides (Rechnungslegung).

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reichenbach, 15.11.2023

Henry Ruß
Oberbürgermeister
der Stadt Reichenbach im Vogtland

Anlage: Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen

Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

| | |
|--|--------------------|
| 1. Einäscherung inkl. Aschekapsel und Einstellung in die Kühlzelle | |
| 1.1. einer/eines Verstorbenen älter als 2 Jahre | 207,00 Euro |
| 1.2. eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt) | 98,50 Euro |
| 2. Postversand von Urnen (Inland) | 59,00 Euro |
| 3. Benutzung der Räume für Feierlichkeiten inkl. Heizung, Beleuchtung und Nutzung der Tonanlage | |
| 3.1. Feierhalle pro Nutzung | 200,00 Euro |
| 3.2. Verabschiedungsraum pro Nutzung | 105,00 Euro |
| 3.3. Urnenfeierraum pro Nutzung | 55,00 Euro |
| 4. Vorübergehende Einstellung einer Leiche in den Kühlraum ohne anschließende Einäscherung, pro Tag | 17,50 Euro |
| 5. Teilnahme von einem oder mehreren Angehörigen bei der Einäscherung | 75,00 Euro |
| 6. Seebestattung | 145,00 Euro |

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort ([über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.